

Imkerverein
Hachenburg

Satzung des Imkervereins Hachenburg

Stand 07.01.2005

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

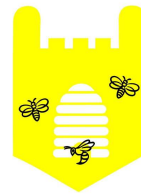
- 1.1 Der Verein führt den Namen "Imkerverein Hachenburg " und hat seinen Sitz in Hachenburg. Das Vereinsgebiet liegt in der Verbandsgemeinde Hachenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Imkerverein Hachenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Verein ist:
- die Förderung der Bienenzucht,
 - Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber von Behörden und der Öffentlichkeit,
 - Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege,
 - Fortbildung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt keinen politischen oder religiösen Zweck.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder können alle im Gebiet der Verbandsgemeinde Hachenburg tätigen Imker werden. Darüber hinaus auch Imker oder Personen die durch ihre Mitgliedschaft den Verein unterstützen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Verein zu Stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 3.3 Beim Eintritt ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
- 3.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es den Grundsätzen und Bestrebungen des Verein zuwider handelt. Der Ausschluss muss vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3.6 Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt.
- 3.7 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Vergünstigungen des Verein in Anspruch zu nehmen, sich nach Maßgabe der Satzung an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und Anträge zu stellen.
- 3.8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse zu befolgen, die Bestrebungen des Verein zu unterstützen und die Beiträge bis zum 31. Januar jeden Jahres zu zahlen. Der zu erhebende Beitrag wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt.



Imkerverein
Hachenburg

§ 4 Organe des Verein

4.1 Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

4.2 Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- bis zu zwei Beisitzern (Ergänzung Jahreshauptvers. 2004 am 07.01.2005)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verein im Sinne dieser Satzung. Er sorgt für die Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge an den Imkerverband Nassau. Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom ersten Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Verein. Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Seine Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

4.3 Um den Mitgliedern die notwendige Aufklärung über alle Vereinsangelegenheiten zu geben und die notwendigen Schulungen durchzuführen, sollten monatliche Versammlungen abgehalten werden.

4.4 Alljährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, dieser obliegen :

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des ersten Vorsitzenden,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Durchführung von Wahlen.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet zwei Mitglieder des Vorstandes aus. begonnen wird mit dem ersten Vorsitzenden und dem Kassierer, dann der zweite Vorsitzende und der Schriftführer. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus irgend einem Grunde aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

§ 5 Auflösung des Verein

Der Imkerverein Hachenburg kann nur in einer satzungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (§ 41 BGB), nach vorheriger Beratung im Vorstand aufgelöst werden. Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 07.01.2005 in Kraft.